

## Coronakrise: Stadt Wedel hilft Unternehmen mit Steuerstundungen und Senkung der Steuervorauszahlungen

Die Stadt Wedel setzt die vom Schleswig-Holsteinischen Finanzministerium vorgesehenen Corona-Direkthilfen konsequent um und unterstützt Wedeler Unternehmen damit schnell und unbürokratisch in der Krise. So sieht es der Erlass des Finanzministeriums vom 16. März Stundungsmaßnahmen vor und ermöglicht die Anpassung von Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Vom 18. bis 27. März 2020 sind insgesamt 26 Anträge von Unternehmen zu den Direkthilfen eingegangen. Der überwiegende Anteil davon (19) beantragten die Senkung der Gewerbesteuervorauszahlung für das Jahr 2020 auf 0,00 Euro. Sieben Anträge zielten auf die ebenfalls mögliche zinslose Stundung bis zum 31. Dezember 2020 für bis zum jetzigen Zeitpunkt bereits fällige oder noch fällig werdende Gewerbesteuer. Trotz der Einschränkungen durch die Corona-Schutzmaßnahmen zeigt sich die Wedeler Verwaltung hier weiterhin als effektiv und handlungsfähig, um den Wedeler Unternehmen zu helfen: Alle Anträge die bis Ende der vergangenen Woche gestellt wurden, sind bereits beschieden. Die Stadt hat so Gewerbesteuer in Höhe von etwa 672.100 Euro erlassen bzw. gestundet und dabei rund 65.300 Euro wieder ausgezahlt. Die Stadt Wedel rechnet mit einer weiter steigenden Anzahl von Anträgen.

Die Stadt Wedel steht ihren Unternehmen in der Krise zur Seite und bietet über den Wirtschaftsförderer Manuel Baehr (E-Mail: [m.baehr@stadt.wedel.de](mailto:m.baehr@stadt.wedel.de), Telefon 04103/707-707) auch Beratungen für Unternehmen an, die sich über die Möglichkeiten der Direkthilfen im steuerlichen Bereich informieren möchten. Anträge zur Gewerbesteuer können direkt an Kathrin Reichert von der Stadt Wedel unter der E-Mail-Adresse [k.reichert@stadt.wedel.de](mailto:k.reichert@stadt.wedel.de) gerichtet werden. Ein Antrag beim Finanzamt ist in diesem Fall nicht notwendig.

Hintergrund: Stundung der Gewerbesteuer als Coronakrisen-Direkthilfe:

Zur schnellen Unterstützung von Unternehmen in Schleswig-Holstein, die besonders unter den Auswirkungen der Coronakrise leiden, hat das Finanzministerium in einem Erlass vom 16. März 2020 die Möglichkeit der Stundung der Gewerbesteuer vorgesehen: Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer



stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. In der Regel kann in diesen Fällen auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden.

Alle Regelungen des Erlasses sind hier zu finden:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200316\\_erlass\\_steuerstundungen.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200316_erlass_steuerstundungen.html)

Datum: 1. April 2020

Mitteilung:

Stadt Wedel

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Sven Kamin

Tel. 04103 707 368

s.kamin@stadt.wedel.de